

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Abdeckung der Kosten von Interessenvertretungen in Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erhöhung des Aufwandsatzes

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Aufwandsatzverordnung

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesregierung über den Aufwandsatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandsatzverordnung)

Vorhabensart: Verordnung

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2024

Letzte Aktualisierung: 22. November 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Gemäß dem Bundesgesetz über den Aufwändersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwändersatzgesetz), BGBl. Nr. 28/1993, in der jeweils geltenden Fassung, gebührt einer gesetzlichen Interessenvertretung sowie einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, in der jeweils geltenden Fassung, gegenüber der Gegnerin bzw. dem Gegner der von ihrer Funktionärin bzw. ihrem Funktionär oder Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer vertretenen Partei der Zuspruch des pauschalierten Aufwändersatzes. Der zugrundeliegende Aufwand ist durch Verordnung mit Pauschalbeträgen festzusetzen. Diese Pauschalbeträge werden jährlich erhöht.

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Abdeckung der Kosten von Interessenvertretungen in Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten

Beschreibung des Ziels:

Durch den Anspruch auf den in der gegenständlichen Verordnung geregelten Aufwändersatz soll zumindest ein Teil der Verfahrenskosten von Interessenvertretungen in Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten abgedeckt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erhöhung des Aufwändersatzes

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung des Aufwändersatzes

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß § 2 Aufwändersatzgesetz sind die Pauschalbeträge für den Aufwändersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen jährlich mit 1. Jänner zu erhöhen.

Erhöhungsmaßstab dabei ist die Entwicklung des Tariflohnindex. Maßgebend ist der Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. November, der dem 1. Jänner, an dem die Neufestsetzung wirksam werden soll, vorangeht. Die von der Statistik Austria bekannt gegebene Erhöhung des Tariflohnindex betrug 8,3%.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Abdeckung der Kosten von Interessenvertretungen in Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Unterliegt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber gegenüber einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die bzw. der in einem Verfahren vor einem Arbeits- und Sozialgericht von einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung vertreten wird, so muss sie bzw. er den in der gegenständlichen Verordnung geregelten Aufwandsatz an die gesetzliche Interessenvertretung oder freiwillige kollektivvertragsfähige Berufsvereinigung leisten. Im Jahr 2023 wurden 12 572 Verfahren I. Instanz und 765 Rechtsmittelverfahren eingebracht. Eine mehrjährige Betrachtung der Anzahl der Verfahren I. Instanz zeigt, dass diese nach einer Periode der Rückläufigkeit nunmehr relativ konstant bleibt (2012: 19 226, 2013: 18 962, 2014: 18 463, 2015: 17 202, 2016: 16 311, 2017: 15 207, 2018: 15 232, 2019: 14 707, 2020: 14 406, 2021: 10 073, 2022: 11 209). Ein Grund dafür liegt auch in der konstanten Praxis der Arbeiterkammern bei der Gewährung von Rechtsschutz. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Anzahl auch für das Jahr 2025 in etwa gleich bleiben wird. Als Schätzwert wird eine Anzahl der Verfahren I. und II. Instanz von insgesamt 13 000 Verfahren angenommen.

Die Verordnung kommt jedoch nur auf jene Verfahren zur Anwendung, in denen mindestens eine Partei von einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung vertreten wird und die derart vertretene Partei obsiegt. Dies trifft jedoch nur auf einen Teil der Verfahren zu. Die Zahl der von der gegenständlichen Regelung konkret betroffenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird daher deutlich unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen.

Der Kostenersatz für Verfahren I. Instanz bis zur ersten Tagsatzung bzw. Erlassung eines Zahlungsbefehls uä. wird für 2025 um Euro 35, jener für das weitere Verfahren und für Berufungsverfahren ebenfalls um Euro 55 erhöht.

Für Verfahren, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, erhöhen sich die Kosten bei beendeten Verfahren I. Instanz damit um insgesamt maximal Euro 90.

Die Verordnung kommt jedoch nur auf jene Verfahren zur Anwendung, in denen mindestens eine Partei von einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung vertreten wird und die derart vertretene Partei obsiegt. Dies trifft jedoch nur auf einen Teil der Verfahren zu. Darüber hinaus wird auch nur ein Teil der in I. Instanz eingebrachten Verfahren beendet. Der Anteil der Berufungsverfahren ist ebenfalls gering.

Es wird daher zur Kalkulation der Mehrkosten ein Näherungswert von Euro 60 angenommen.

Die Mehrkosten werden damit Euro 780 000 betragen.

Dieser Betrag gilt für alle in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren Unterlegenen (Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). Die Gesamtmehrbelastung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird unter diesem Betrag und damit unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Unterliegt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gegenüber einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber, die bzw. der in einem Verfahren vor einem Arbeits- und Sozialgericht von einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung vertreten wird, so muss sie bzw. er den in der gegenständlichen Verordnung geregelten Aufwandsatz an die gesetzliche Interessenvertretung oder freiwillige kollektivvertragsfähige Berufsvereinigung leisten.

Im Jahr 2023 wurden 12 572 Verfahren I. Instanz und 765 Rechtsmittelverfahren eingebracht. Eine mehrjährige Betrachtung der Anzahl der Verfahren I. Instanz zeigt, dass diese nach einer Periode der Rückläufigkeit nunmehr relativ konstant bleibt (2012: 19 226, 2013: 18 962, 2014: 18 463, 2015: 17 202, 2016: 16 311, 2017: 15 207, 2018: 15 232, 2019: 14 707, 2020: 14 406, 2021: 10 073, 2022: 11 209). Ein Grund dafür liegt auch in der konstanten Praxis der Arbeiterkammern bei der Gewährung von Rechtsschutz. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Anzahl auch für das Jahr 2025 in etwa gleich bleiben wird. Als Schätzwert wird eine Anzahl der Verfahren I. und II. Instanz von insgesamt 13 000 Verfahren angenommen.

Die Verordnung kommt jedoch nur auf jene Verfahren zur Anwendung, in denen mindestens eine Partei von einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung vertreten wird und die derart vertretene Partei obsiegt. Dies trifft jedoch nur auf einen Teil der Verfahren zu. Darüber hinaus erfasst die Regelung sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die von einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung vertreten werden. Die Zahl der von der gegenständlichen Regelung konkret betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird daher deutlich unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.022

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.10.5.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 22.11.2024 08:56:26

WFA Version: 1.0

OID: 3308

B2|D0|G2|I0